

Adresse

RS Nr.1190/2010
VP-II
September 2010

Krankentransporte

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Vor ca. 2 Monaten haben Sie einen Folder für Ihre PatientInnen mit den Grundvoraussetzungen für einen Krankentransport erhalten.

Die hohe Anzahl an Nachbestellungen für den Patientenfolder lässt darauf schließen, dass er häufig zum Einsatz kommt. Aus Ihren zahlreichen Rückmeldungen, für die wir uns herzlich bedanken möchten, geht hervor, dass es zum Begriff „**GEHUNFÄHIGKEIT**“ noch Informationsbedarf gibt.

Den Terminus „Gehunfähigkeit“ haben wir daher in diesem Rundschreiben noch einmal für Sie aufbereitet



Information zu „Gehunfähigkeit“

- Gehunfähigkeit liegt dann vor, wenn eine Person auf Grund ihres körperlichen UND / ODER geistigen Zustandes nicht in der Lage ist – auch nicht mit einer Begleitperson – ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Dabei ist **ausschließlich der körperliche und geistige Zustand des Patienten ausschlaggebend**. Sonstige Rahmenbedingungen, wie zB das Fehlen einer öffentlichen Verkehrsanbindung, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.
- Behandlungen bzw. Untersuchungen am Auge, am Ohr, den oberen Extremitäten, usw. begründen grundsätzlich keinen Krankentransport. Ausnahme: Die Person ist auf Grund einer zusätzlichen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen (zB Rollstuhlfahrer, Nachwirkungen einer Narkose nach einem tageschirurgischen Eingriff, usw.). Ist bei tageschirurgischen Eingriffen auf Grund der Nachwirkungen einer Narkose ein Transport notwendig, beachten Sie bitte unbedingt, dass die Anreise dazu mit einem

Ergeht an alle Vertragsärzte

öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen kann und lediglich für den Heimtransport ein Transportschein ausgestellt wird.

- Gehunfähigkeit ist daher nicht nur bei so schweren Krankheiten wie zB einer Querschnittslähmung gegeben. Es ist durchaus vorstellbar, dass die PatientInnen sich in ihrem Wohnbereich frei bewegen können, aber den Weg vom öffentlichen Verkehrsmittel in die Behandlungsstelle – auch mit einer Begleitperson – nicht bewältigen können.

Ergänzend zum Patientenfolder übermitteln wir Ihnen mit diesem Rundschreiben zwei Plakate, die Ihre PatientInnen darauf hinweisen sollen, dass nur bei tatsächlicher Gehunfähigkeit die Kosten für einen Krankentransport von der Kasse übernommen werden. Bitte bringen Sie daher dieses Plakat gut sichtbar für Ihre PatientInnen in Ihrer Ordination an.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztammer OÖ

Mag. Christoph Voglmair, voglmair@aeoee.or.at, Tel. 0732/778371-291

OÖGKK

Thomas Bayer, thomas.bayer@oegkk.at, Tel. 057807-105004

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse

Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztammer für Oberösterreich

MR Dr. Thomas Fiedler
*Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Oskar Schweningner
*Kurienobmann
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Wann wird Ihr Krankentransport bezahlt?



Für einen Krankentransport muss Gehunfähigkeit vorliegen!

Entscheidend ist ausschließlich der körperliche und geistige Zustand des Patienten.

Sonstige Rahmenbedingungen (z. B. schlechte Verkehrslage) spielen keine Rolle.